

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 42 (1947)

Heft: 3

Artikel: Beschränkungen des Eigentums an beweglichen Sachen im Interesse des Heimatschutzes

Autor: Liver, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Haus Morell in Ardez mit den erneuerten Sgraffiti. Die noch unschönen elektrischen Leitungen sollen demnächst beseitigt werden. La maison Morell, au même lieu, a été rafraîchie et les sgraffites, soigneusement restaurés. Restent les malheureux toits de tôle (affaire d'Etat, au sens réel du terme), et les fils de conduite électrique. La Casa Morell a Ardez, di cui si sono rinnovati gli sgraffiti. Presto scompariranno anche i brutti fili della conduttura elettrica che ne deturpano la facciata.

Beschränkungen des Eigentums an beweglichen Sachen im Interesse des Heimatschutzes

Daß das *Grundeigentum* im öffentlichen Interesse den mannigfachsten Beschränkungen unterworfen ist, dürfte allgemein bekannt sein. Es sei nur an die Baupolizeigesetzgebung der Kantone und Gemeinden erinnert. Sie enthält wichtige Bestimmungen des Heimatschutzes. Auch die von den Kantonen in ihren Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch (EG z. ZGB) sowie in Spezialgesetzen aufgestellten Vorschriften über den Heimat- und Naturschutz begründen meisten-

teils öffentlichrechtliche Beschränkungen des *Grundeigentums*. Aber die Interessen des Heimat- und Naturschutzes erstrecken sich auch auf *bewegliche Sachen*, die einen besonderen Wert als historische, naturhistorische, heimat- und volkskundliche Denkmäler haben. Auch sie sollten gegen Verschleuderung, Vernachlässigung, Verlust und Verunstaltung geschützt sein. Der Eigentümer soll verpflichtet sein, sie vor Beschädigung, Zerstörung, Verlust und Entstellung zu bewahren. Sind die Kosten der erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsarbeiten dem Eigentümer nicht zumutbar, sollten ihm öffentliche Beiträge gewährt werden können. Ein öffentliches Erwerbsrecht des Kantons oder der Gemeinde ist vorzusehen; als Enteignungsrecht für den Fall, daß der Eigentümer die genannten Pflichten mißachtet, als Vorkaufsrecht für den Fall, daß der geschützte Gegenstand veräußert und dadurch, insbesondere durch die Ausfuhr über die Kantonsgrenzen, dem Schutze entzogen wird. Durch die Aufnahme besonders wertvoller Objekte in ein öffentliches Register unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens kann die Durchführung der Schutzbestimmungen erleichtert und insbesondere auch der strafrechtliche Schutz besser verwirklicht werden.

In der umfassendsten Weise sind alle diese Postulate wohl in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, welche der Große Rat des Kantons Graubünden am 27. November 1946 erlassen hat, berücksichtigt. Vorangegangen sind andere Kantone. Während die meisten von ihnen jedoch nur Grundstücke und Grundstücksbestandteile (ZGB Art. 702) sowie *herrenlose* Naturkörper und Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert (ZGB Art. 724) zum Gegenstand ihrer Vorschriften machten, hat der Kanton *Solothurn* auch die Aufnahme von »archäologisch oder historisch bedeutsamen und erhaltungswürdigen beweglichen Gegenständen in Privatbesitz« in das Amtliche Inventar der unter öffentlichem Schutz stehenden Altertümer angeordnet, um ihre Erhaltung zu sichern und ihre Veräußerung ohne Zustimmung des Regierungsrates zu verhindern (EG z. ZGB § 276; Verordnung des Regierungsrates vom 10. Juli 1931, abgeändert am 31. August 1937 und 6. März 1939). Diesem Beispiel ist der Kanton *Luzern* gefolgt mit der Verordnung des Regierungsrates über den Schutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 20. Mai 1946. Die Eigentümer von Gegenständen, welche durch Aufnahme in das Denkmalverzeichnis unter den staatlichen Schutz gestellt sind, werden zu deren sicherer Aufbewahrung und Erhaltung in gutem Zustand verpflichtet; die Veräußerung, Veränderung und Entfernung vom gegebenen Standort sowie die Wiederherstellung ist ihnen nur mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet; der Regierungsrat kann nötigenfalls zur Zwangsenteignung schreiten.

Gegen diese Verordnung richtete Dr. M.-R., Fürsprecher in Luzern, eine staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, die genannten Bestimmungen seien nichtig zu erklären, weil sie im Widerspruch stünden zu Art. 702 ZGB, zur Garantie des Eigentums und der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Beschwerdeführer hat nicht als Vertreter des Antiquitätenhandels rekuriert, wie aus Berichten in der Presse geschlossen werden könnte, sondern als Privateigentümer von Altertümern. Seine Beschwerde ist vom Bundesgericht gutgeheißen worden. Die das Privateigentum an beweglichen Sachen beschränkenden Bestimmungen der Verordnung sind als nichtig erklärt (Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundes-



Flügel eines gotischen Bündner Altars (ca. 1475), die unlängst vom ahnungslosen Besitzer um ein Linsengericht verkauft wurden. Volets d'un triptyque grison du XVe siècle, récemment vendu pour... un plat de lentilles. Pale d'altare gotico (1475 circa) vendute recentemente dall'ignaro proprietario per un... piatto di lenticchie. Photo Steiner, St. Moritz.

gerichts vom 10. Oktober 1946; Referat in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 2095 vom 18. November 1946). Dieser Entscheid hat in der Öffentlichkeit und namentlich in Kreisen des Heimatschutzes Unsicherheit hervorgerufen und die Ansicht aufkommen lassen, daß Beschränkungen des Fahrniseigentums im Interesse des Heimat- und Naturschutzes durch kantonale Vorschriften rechtlich nicht möglich seien, so daß nur der Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes, der bisher immer erfolglos postuliert worden ist, wirksame Hilfe bringen könne. Der bundesgerichtliche Entscheid zwingt indessen keineswegs zu solchen Folgerungen und gibt keinen Anlaß zur Resignation. Die maßgebende Erwägung des Bundesgerichtes besteht in der *Feststellung, daß der angefochtenen Verordnung die gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht fehle*. Eine regierungsrätliche Verordnung, welche Beschränkungen des Privateigentums einführt, ist nur verbindlich, wenn sie sich auf eine *gesetzliche* Vorschrift stützen kann. Der luzernische Regierungsrat hatte sich auf den Paragraphen 99 des EG z. ZGB berufen, durch den er ermächtigt wird, auf dem Verordnungswege die nötigen Verfügungen zu treffen zum Schutz und zur Erhaltung auch *von historischen und Kunstdenkmälern, Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen*. Zu diesem Zweck ist dem Staat und den Gemeinden im Gesetz auch das Expropriationsrecht eingeräumt. Entscheidend war die Frage, ob das Gesetz unter den genannten Gegenständen neben Grundstücken und Grundstücksbestandteilen auch bewegliche Sachen verstehe. Das Bundesgericht hat diese Frage verneint. Es sagt: »Doch die

Annahme, daß der Regierungsrat mit § 99 Abs. 1 EG z. ZGB zur Aufstellung von Fahrniseigentumsbeschränkungen ermächtigt wurde, ist dermaßen offensichtlich unrichtig, daß Willkür angenommen werden muß.« Das Gericht gibt zwar zu, daß in § 99 EG ganz allgemein von Altertümern, historischen und Kunstdenkmalern die Rede ist, meint aber, es könne gar kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz nur Beschränkungen des *Grundeigentums* zulassen wolle, denn § 99 stehe im Abschnitt über das Grundeigentum und sei an Art. 702 ZGB angelehnt, welcher nur Beschränkungen des Grundeigentums zum Gegenstand habe.

Daraus ergibt sich folgender Schluß: *Heimat- und Naturschutzverordnungen eines Kantons, in dessen EG z. ZGB oder einem Spezialgesetz Beschränkungen des Fahrniseigentums in klarer Weise vorgesehen sind, können nicht unter Berufung auf den Luzerner Entscheid des Bundesgerichtes angefochten werden.*

Zweifelhaft ist unter diesem Gesichtspunkt die Rechtslage im Kanton *Solothurn*. Das EG spricht zwar von Kunstgegenständen und historischen Urkunden, worunter jedermann auch bewegliche Sachen verstehen wird. Aber die Bestimmung steht auch hier im Abschnitt »Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums«. Leider hat auch der Revisionsentwurf des Justizdepartements vom März 1943 daran nichts geändert, doch kann die erforderliche Klarstellung nachgeholt werden, da der Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist. Weniger zweifelhaft ist die Rechtslage im *Kanton Graubünden*. Das EG z. ZGB vom 5. März 1944 beschränkt sich in seiner Heimat- und Naturschutzbestimmung nicht auf Grundstücke und Grundstücksbestandteile, ermächtigt es doch den Kleinen Rat (Regierungsrat), die erforderlichen Verordnungen zu erlassen gegen dem öffentlichen Interesse widersprechende Veräußerungen von »Gegenständen besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung, von Altertümern, Kunstgegenständen und historischen Urkunden, die aus öffentlichen Archiven stammen«, nötigenfalls unter Anwendung des Enteignungs- und des Vorkaufsrechtes. Diese Eigentumsbeschränkungen sind den Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken gegenübergestellt, welche auf einer Verordnung des Großen Rates beruhen müssen. Die Heimat- und Naturschutzbestimmung steht hier auch nicht in einem Abschnitt über das Grundeigentum, sondern unter dem allgemeinen Titel: »Öffentlichrechtliche Bestimmungen«.

Es besteht gar kein Grund zu einer Rechtsvermutung, daß sich die Heimat- und Naturschutzbestimmungen der kantonalen Gesetze nur auf Grundstücke und Grundstücksbestandteile beziehen. Die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Kantone zur gesetzlichen Beschränkung des Fahrniseigentums ist die gleiche wie für die Aufstellung von öffentlichrechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums im Sinne von Art. 702 ZGB. Sie liegt im Art. 3 der Bundesverfassung: Die Zuständigkeit der Kantone zur Gesetzgebung ist zugunsten des Bundes nur den Beschränkungen unterworfen, welche sich aus der Bundesverfassung ergeben. Auf dem Gebiet des Heimat- und Naturschutzes ist sie nicht dem Bunde übertragen. Das ZGB selber bestätigt in seinem Art. 6, daß die Kantone in ihren öffentlichrechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt seien. Art. 702 ZGB ist bloß eine nähere Ausführung dieses Grundsatzes in bezug auf die öffentlichrechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums. Er gibt weder dem Bund noch den Kantonen irgendeine Kompetenz, welche ihnen nicht kraft jenes

verfassungsmäßigen Grundsatzes ohnehin zusteht. Er gibt ihnen insbesondere auch mit Bezug auf das Grundeigentum keine Kompetenz, welche ihnen nicht kraft jenes Grundsatzes auch in bezug auf das Fahrniseigentum zusteht. Ob die Heimat- und Naturschutzbestimmungen der kantonalen Gesetze auch bewegliche Sachen zum Gegenstand haben, ist deshalb durch freie Auslegung unabhängig von Art. 702 ZGB nach den allgemeinen Interpretationsgrundsätzen zu ermitteln. *Fehlt* danach einem Kanton die rechtliche Grundlage für den Schutz und die Erhaltung von beweglichen Objekten des historischen, naturhistorischen, heimat- und volkskundlichen Interesses, so kann er sie auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit schaffen.

Welches Ausmaß die Eigentumsbeschränkungen annehmen dürfen, ohne mit der Eigentumsgarantie in Widerspruch zu geraten, ist eine Frage für sich, welche sich für das Fahrniseigentum in gleicher Weise wie für das Grundeigentum stellt. Sie kann nicht nach einem einzigen Kriterium allgemeingültig beantwortet werden. Wenn das Bundesgericht zu den angefochtenen Bestimmungen der Luzerner Verordnung bemerkt, »damit würde der Antiquitätenhandel in unerträglicher Weise beschränkt«, darf jedenfalls diesem gegenüber für die vom Natur- und Heimatschutz vertretenen öffentlichen Interessen der Vorrang beansprucht werden.

Dr. P. Liver,
Prof. a. d. Universität Bern.

La Protection du Patrimoine National et le Droit de Propriété sur les Biens meubles

Nul n'ignore que la propriété foncière est soumise, dans l'intérêt public, à des restrictions diverses: arrêtés cantonaux et communaux concernant la police des constructions; applications cantonales du Code civil pour la protection du patrimoine national et de la nature. Cependant, les biens meubles qui présentent une valeur historique, ethnographique, artistique ou naturelle méritent aussi d'être sauvegardés. Le peut-on juridiquement?

Le canton de Soleure, suivi par celui de Lucerne, l'ont pensé en comprenant dans leur inventaire national, soumis à un contrôle officiel, « les biens meubles de propriété privée, pourvus de caractères archéologiques ou historiques, et dignes d'être conservés ».

A Lucerne même, toutefois, un propriétaire fit opposition à l'arrêté, et alléguait qu'il était en contradiction avec l'art. 702 du CC et la garantie constitutionnelle de la propriété et du commerce. Son recours fut admis par le Tribunal fédéral, ce qui ne manqua pas d'inquiéter les milieux du Heimatschutz.

M. P. Liver, professeur de droit à Berne et auteur de la nouvelle loi grisonne sur la protection du patrimoine national, a cependant tenu à mettre les choses au point. L'arrêt du Tribunal fédéral ne signifie pas du tout, en effet, que les cantons ne peuvent pas protéger sur leur territoire les objets d'art des siècles passés, mais il établit simplement que l'arrêté lucernois n'a, en l'occurrence, aucune base légale dans le droit cantonal. En revanche, dès qu'un canton possède une loi en la matière, il est fondé à prendre des mesures pour en assurer l'application.